

II-107 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

6.5.1963

19/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 17/J.

des Bundeskanzlers Dr. G o r b a c h

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. v a n T o n g e l und Genossen,  
betreffend Vorlage einer Novelle zum Bundesgesetz vom 16.3.1931,  
BGBl.Nr.181, über Volksbegehren.

-.-.-

Die Abgeordneten Dr. van Tongel, Mahnert und Genossen haben in der  
Sitzung des Nationalrates am 27.3.1963 an mich folgende Anfrage gerichtet:

"1. Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, dafür zu sorgen, dass  
eine Novelle zum Volksbegehrensgesetz unverzüglich vom Ministerrat beraten  
und dem Nationalrat zugeleitet wird, damit ein wesentliches Element der  
sogenannten direkten Demokratie, nämlich die Mitwirkung der Bevölkerung  
an der Gesetzgebung, die im Bundes-Verfassungsgesetz 1920 vorgesehen  
und auch in der Ersten Republik stets gewährleistet war, nunmehr endlich,  
nach 18jährigem Bestand der Zweiten Republik, ermöglicht wird?"

2. Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, dem Nationalrat Auskunft  
über das eingangs erwähnte Koalitionsabkommen über die proporzmässige  
gegenseitige Rundfunküberwachung durch Parteibeauftragte der Koalitions-  
parteien zu geben?"

Ich beehre mich, diese Fragen wie folgt zu beantworten:

Zu 1: Die Vorbereitung eines Gesetzentwurfes, der die Durchführung  
der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen über das Volksbegehren zum  
Gegenstand hat, fällt gemäss den Bestimmungen des Behörden-Überleitungs-  
gesetzes, StGBI.Nr.94/1945, in den Wirkungsbereich des Bundesministers für  
Inneres.

Dieser hat in der Debatte über den Bundesvoranschlag für 1963  
am 18.4.1963 ausdrücklich die Erklärung abgegeben, dass er bereit sei,  
einen solchen Gesetzentwurf neuerlich der Bundesregierung zwecks Beschluss-  
fassung als Regierungsvorlage vorzulegen.

Ich werde nicht versäumen, mich mit dem Herrn Bundesminister für  
Inneres in Verbindung zu setzen, um die möglichst baldige Verwirklichung  
dieses Planes durch einen Beschluss der Bundesregierung sicherzustellen.

- 2 -

19/A.B.

zu 17/J

Zu 2: Das Arbeitsübereinkommen vom März 1963 stellt sich nicht als ein Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art.52 B.-VG. dar; es ist vielmehr eine Vereinbarung zwischen zwei politischen Parteien, die ihre Verhaltensweise untereinander abstimmen, so dass ich zwar nicht in der Lage bin, in meiner Eigenschaft als Mitglied der Bundesregierung gemäss Art.52 des B.-VG. den gegenständlichen Punkt der Anfrage zu behandeln; ich zögere aber nicht zu erklären, dass die Partei, die mich in die Bundesregierung entsendet hat, auf anderer Ebene und in anderer geeigneter Form die für die anfragenden Abgeordneten bedeutsame Frage beantworten wird.

-.-.-.-.-